

Stipendienvertrag

Der Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve sowie
die Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH, Albersallee 5 - 7, 47533 Kleve

- nachstehend Stipendiengeber genannt -

und

Herrn Vorname Name, geb., wohnhaft in

- nachstehend Stipendiat genannt -

schließen diesen Vertrag über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin mit dem Ziel, dem Stipendiaten durch die finanzielle Unterstützung das Medizinstudium weiter zu ermöglichen und nach dem Abschluss des Studiums die medizinische Versorgung auf dem Gebiet des Kreises Kleve und in den Kliniken in Trägerschaft der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH zu gewährleisten.

1. Pflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat ist verpflichtet, sein Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Das praktische Jahr absolviert er in einer Klinik in Trägerschaft der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH.

2. Nachweispflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat hat folgende Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Stipendiat das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.
- c) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit oder der Beginn der Facharztweiterbildung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Zudem ist jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Der Stipendiat hat weiterhin alle Änderungen, die sich auf den Bestand des Vertrages oder auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, insbesondere Tatsachen im Sinne der Ziffern 4 und 6 dieser Vereinbarung, unverzüglich mitzuteilen.
- f) Die berufliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Kreis Kleve ist in geeigneter Weise über die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen.

g) Die Aufnahme einer Tätigkeit als Ärztin oder Arzt außerhalb des Kreises Kleve oder die Beendigung der Ausübung des ärztlichen Berufes im Kreis Kleve ist unverzüglich mitzuteilen.

3. Auszahlung des Stipendiums

Das monatliche Stipendium beträgt € 1200,00 und setzt sich zusammen aus

- a) einem Beitrag des Kreises Kleve in Höhe von € 800,00 und
- b) einem Beitrag der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gmbH in Höhe von € 400,00.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende in zwei Teilbeträgen durch die Stipendienggeber auf ein von dem Stipendiaten mitzuteilendes Bankkonto.

Das Stipendium wird gewährt ab dem Beginn des Wintersemesters 2018/2019 und längstens für die Dauer von 48 Monaten ausgezahlt.

4. Unterbrechung des Studiums und der Zahlung

Die Zahlung des Stipendiums kann so lange ausgesetzt werden, wie der Stipendiat die Nachweispflichten gemäß Ziffer 2) dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß Ziffern 6 und 7 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) bei Vorlage entsprechender Nachweise ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung voraussichtlich einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Der Stipendiat ist verpflichtet, die Unterbrechung des Medizinstudiums und deren voraussichtliche Dauer unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. (bei Stipendiatinnen: Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.)

5. Rechtsstellung

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es verpflichtet den Stipendiaten während der Dauer des Studiums zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Stipendienggeber. Eventuell auf den Stipendiumsbetrag anfallende Steuern trägt der Stipendiat. Kranken- und Sozialversicherung stellt der Stipendiat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicher.

6. Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium kann seitens der Stipendienggeber mit einmonatiger Frist gekündigt werden, wenn:

- a) Das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;

- b)
Die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- c)
Wenn der Stipendiat beharrlich die Zusammenarbeit verweigert oder seine Berichtspflichten wiederholt verletzt;
- d)
Wenn der Stipendiat von anderer Stelle Fördergelder oder ein Stipendium erhält;
- e)
Berichtspflichten wiederholt nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- f)
Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind;
- g)
In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Stipendiaten kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

7. Rückzahlung des Stipendiums

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

Der von der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH geleistete Stipendiumsbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Approbation nicht eine Tätigkeit als Arzt oder seine fachärztliche Weiterbildung in einem Klinikum der Katholische Karl-Leisner-Trägergesellschaft mbH aufnimmt und für mindestens 60 Monate ausübt.

Der von dem Kreis Kleve geleistete Stipendiumsbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Facharztausbildung nicht eine Tätigkeit als Arzt im Kreis Kleve für eine Dauer von mindestens 60 Monaten ausübt.

Sofern der Stipendiat vorstehend übernommene Pflichten gegenüber dem jeweiligen Stipendiengeber nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium in Höhe von 1/60 für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH (Stipendium gem. Ziffer 3a) bzw. dem Kreis Kleve (Stipendium Ziffer 3b) zurückzuzahlen.

Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

Über die Rückzahlung der gewährten Teilbeträge des Stipendiums sowie über deren Stundung, Niederschlagung und Erlass behalten sich der Kreis Kleve bzw. die Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH jeweils eigenständige Entscheidungen vor.

8. Sonstiges

Abschluss, Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für die Stipendienggeber durch die Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH. Der Stipendiat hat alle Angaben und Nachweise ausschließlich bei der Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang dort an.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht.

Kleve, den

Kleve, den

Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH

Stipendiat